

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 49

# **Amtliche Mitteilung**

12.04.2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs  
Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund  
vom 12.04.2023**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat der Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund vom 01. März 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 22, 20.03.2017), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 6 vom 15.01.2020) wird wie folgt geändert:

Der **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Fachbereich von einem/ r Dekan\*In gemäß § 27 Absatz 1 HG geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. ein(e) Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.“

b) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„Die geschlechterparitätische Besetzung des Fachbereichsrates ergibt sich aus §§ 11b, 13 HG NRW.“

c) Der bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Informationstechnik vom 22.03.2023.

Dortmund, den 12.04.2023

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs  
Informationstechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Prof. Dr. Frank Gustrau